

Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA)

Stand 08.12.2015

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Softwarelizenzvertrages gelten zeitlich uneingeschränkt für alle von der blueend web:applications AG, Dotzheimer Straße 36, 65185 Wiesbaden (nachstehend: blueend AG) hergestellten und/oder vertriebenen Softwareprodukte oder Software-Produktkombinationen, die Softwareprodukte der blueend AG enthalten (nachstehend: Computersoftware sowie die möglicherweise dazugehörigen Medien, gedruckte Materialien, Dokumentationen und internetbasierte Dienste), mit Ausnahme derjenigen Software, deren Hersteller die blueend AG nicht ist (Dritthersteller). In diesem Fall gelten die Lizenzbestimmungen des Drittherstellers. Von blueend hergestellte Software ist als solche sichtbar und unsichtbar gekennzeichnet. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Software, die unter www.xelos.net bzw. <https://connect.xelos.net> abrufbar ist.
- 1.2. blueend AG behält sich das Recht vor, die vertraglichen Bedingungen, einschließlich dieser EULA, etwaiger Gebühren, für die Pflege und andere Services von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu aktualisieren und Regeln, Richtlinien oder Bedingungen bezüglich der Nutzung der Software und Services aufzuerlegen, indem blueend AG den Anwender (Lizenznehmer) über solche Änderungen schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg benachrichtigt. Lizenznehmer kann derartige Änderungen binnen eines Monats nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich ablehnen. Erfolgt die Ablehnung nicht fristgemäß, treten die Änderungen in Kraft. blueend AG wird den Lizenznehmer zusammen mit der Benachrichtigung über die Änderungen ausdrücklich über diese Rechtsfolge unterrichten

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Durch das Herunterladen (Download), das Aufspielen und/oder den Gebrauch der Software erklärt sich der Anwender (Lizenznehmer) durch anklicken einer "Ich akzeptiere"-, "OK"- oder "Ja"-Schaltfläche vor dem Herunterladen oder der Installation mit den Bedingungen dieses Softwarelizenzvertrages einverstanden und erkennt diese ohne Einschränkung verbindlich an. Dieser Softwarelizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Lizenznehmer (als natürliche oder juristische Person) und der blueend AG, welcher sofort wirksam wird.
- 2.2. Der Lizenznehmer hat das Recht, die Vertragserklärung binnen 14 Tagen zu widerrufen und die Software binnen diesem Zeitraum zurückzugeben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des schriftlichen Widerrufs an den Blueend AG.

3. Nutzungsrechte

- 3.1. Die Software, Services und Dokumentation sind das Eigentum der blueend AG und sind durch Urheberrecht, Geschäftsgeheimnisse sowie durch Bestimmungen internationaler Verträge geschützt. Mit Annahme dieses Vertrages werden dem Lizenznehmer beschränkte Rechte an der Software, Dokumentation und Services gewährt, wie nachstehend festgelegt.
- 3.2. Blueend AG gewährt dem Lizenznehmer ein einfaches, nicht ausschließliches Recht, die Software zu nutzen. Die Software unterliegt den Nutzungsbeschränkungen des jeweiligen Lizenztyps. Die Nutzungsüberlassung erfolgt je nach Lizenztyp kostenlos, gegen eine einmalige Vergütung oder auf Basis eines monatlich anfallenden Entgelts über die vereinbarte Vertragslaufzeit. Die Software ist ausschließlich zur Nutzung für interne Zwecke des Lizenznehmers, durch dessen Mitarbeiter, durch für den Lizenznehmer tätige Dritte oder Berater bestimmt. Die Software, inklusive aller ihrer weiteren elektronischen Teile wird ausschließlich auf und für diese Art der Nutzung lizenziert und kann sofort vom Lizenznehmer genutzt werden.
- 3.3. Nutzung der Software ist das Laden, Anzeigen, Drucken, Verwenden, Ausführen, Updaten und Speichern der Software sowie das Zugreifen auf die Software. Davon umfasst sind auch das Einspielen der Software in den Arbeitsspeicher und/oder Festspeicher eines Servers oder Computers (Desktop-Computer).

- 3.4. Die Einräumung der Lizenz erfolgt bei einer Kauflizenz zeitlich unbefristet. Die Einräumung der Lizenz bei einer kostenlosen Lizenz oder Mietlizenz erfolgt gemäß den vereinbarten Vertragslaufzeiten. Wenn der Lizenznehmer gegen irgendeine Bestimmung dieser EULA verstößt wird mindestens eine Abmahnung erteilt, auf welche er innerhalb von 14 Tagen zur Abstellung des Verstoßes reagieren muss. Wird dieser Forderung nicht nachgekommen, so kann durch die blueend AG eine entsprechende Kündigung ausgesprochen werden. Im Falle der Beendigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software sowie die Sicherungskopie zu vernichten bzw. an die blueend AG auszuhändigen. Der Lizenznehmer einer kostenlosen Lizenz kann den Lizenzvertrag jederzeit dadurch beenden, dass er die Software einschließlich der Sicherungskopie vernichtet.
- 3.5. Blueend AG darf die Nutzung die Software beim Lizenznehmer maximal einmal im Jahr prüfen („Audit“), vorausgesetzt, blueend AG kündigt die Prüfung 45 Tage im Voraus schriftlich an und die Prüfung findet zu den üblichen Geschäftszeiten des Lizenznehmers statt. Dem Lizenznehmer steht es frei, die Prüfung auf seine Kosten von einem unabhängigen Auditor (Wirtschaftsprüfer) durchführen zu lassen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei dem Audit der blueend AGs behilflich zu sein, blueend AG in angemessenem Rahmen zu unterstützen und blueend AG hinreichenden Zugang zu Informationen zu gewähren. Zudem verpflichtet sich der Lizenznehmer, gegebenenfalls zu wenig bezahlte Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn die Zahlung nicht erfolgt, ist blueend AG berechtigt, den Vertrag außerordentlich hinsichtlich der überschießenden Lizenzen zu kündigen. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass blueend AG nicht für Kosten einzustehen hat, die dem Lizenznehmer durch die Mithilfe bei einem Audit entstehen. Blueend AG verpflichtet sich die im Rahmen eines Audits bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lizenznehmers, die Vertraulichkeit und Datensicherheit des Lizenznehmers sowie die Vertraulichkeit der Audit-Ergebnisse zu wahren.

4. Übertragung des Nutzungsrechtes

- 4.1. Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Nutzungsrecht und alle weiteren Rechte aus der Lizenz an einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer das Original der Software zusammen mit der Sicherungskopie und dem gesamten schriftlichen Begleitmaterial sowie der Handbücher restlos an den Empfänger überträgt und der Empfänger sich mit den vorliegenden Bestimmungen einverstanden erklärt. Eine Übertragung muss auch alle früheren Versionen der Software umfassen, für die Blueend AG dem Lizenznehmer diese Lizenz ursprünglich gewährt hatte. Im Fall der Übertragung erlischt das Recht des alten Lizenznehmers zur weiteren Nutzung der Software; der Empfänger wird gegenüber der blueend AG neuer Lizenznehmer.
- 4.2. Der Lizenznehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens der blueend AGs die Software weder vermieten, verpachten, verleasen noch dies einer ASP-Nutzung (application service providing) zuführen.

5. Urheberrecht

- 5.1. Die Software einschließlich aller ihre Bestandteile (Produkthandbücher, technische Unterlagen, Beschreibungen, Designs, Bilder sowie Texte, die in der Software enthalten sind) ist durch internationale Verträge urheberrechtlich geschütztes Material. Der Lizenznehmer erkennt den vorstehend genannten Schutz ausdrücklich an. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild der Software, insbesondere die Gestaltung der Benutzeroberfläche und der Ein- und Ausgabemasken, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den oder die Programm- und Modulnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software und/oder ihrer Bestandteile. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist untersagt. Eine Verwendung, auch von Teilen, außerhalb dieses Lizenzvertrages und des gewöhnlich vorgesehenen Zwecks der Software ist ausdrücklich nicht gestattet. Die Software ist wie jedes urheberrechtlich geschützte Material zu behandeln.
- 5.2. Weitere Teile der Software, bspw. mitgelieferte Designs, Templates, etc. dürfen ausschließlich nur in Verbindung mit der Software verwendet werden und unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Punktes 5.1.

6. Produktregistrierung

- 6.1. Um Services, Updates und technischen Support zu erhalten, muss sich ein Vertreter des Lizenznehmers bei blueend AG registrieren und die Software und Services aktivieren. Eine Registrierung ermöglicht es der blueend AG, den Lizenznehmer zu kontaktieren und sicherzustellen, dass nur ordnungsgemäß lizenzierte Organisationen Pflege und

andere Services erhalten. Die Registrierung erfordert den Namen und die Adresse der Organisation, einen Kontaktnamen und eine gültige E-Mail-Adresse für die Erneuerung und andere rechtliche Mitteilungen. Die Unterlassung der Registrierung vermindert nicht Ihre Gewährleistungsrechte, aber blueend AG kann ohne Registrierung keinen Zugriff auf Services, Updates oder technischen Support zur Verfügung stellen.

7. Vervielfältigungsrechte und Weitergabe der Software

- 7.1. Der Lizenznehmer ist berechtigt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung notwendig ist, zu Sicherungszwecken eine Kopie, die Sicherungskopie, der Software für eigene Zwecke anzufertigen. Die Anfertigung von Kopien etwaiger zur Software gehörigen Handbücher und/oder des etwaigen Begleitmaterials, gleich auf welche Weise, ist dem Lizenznehmer untersagt.
- 7.2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Als Dritte gelten auch konzernverbundene Gesellschaften des Lizenznehmers. Die Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.
- 7.3. Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet,
 - a. mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung ausdrücklich gestatteten Vervielfältigungen sonstige Reproduktionen der Software oder der Dokumentation ganz oder auszugsweise auf gleichen oder anderen Trägern zu fertigen, wozu auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker zählt;
 - b. die Software von einem Computer über ein Netz oder einen anderen Datenübertragungskanal auf einen anderen Computer oder Empfangsgerät zu übertragen, sofern es sich auf der Empfängerseite nicht um einen Computer oder ein sonstiges Empfangsgerät des Lizenznehmers im Rahmen dieses Vertrages handelt;
 - c. ohne schriftliche Einwilligung der blueend AGs die Software abzuändern, zu übersetzen, zurück zu entwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder die Dokumentationen, soweit dies im Rahmen der vertragsgemäßen Benutzung nicht zwingend erforderlich ist, zu vervielfältigen, zu übersetzen oder abzuändern oder von der Dokumentation abgeleitete Werke zu erstellen;
 - d. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale zu entfernen, es sei denn die blueend AG hätte dem zuvor zugestimmt;
 - e. die Software an Dritte weiterzugeben oder Dritten in irgendeiner anderen Form zugänglich zu machen. Dies gilt auch für Reproduktionen der Software. Als Dritte gelten grundsätzlich auch konzernverbundene Gesellschaften des Lizenznehmers; eine Weitergabe der Software innerhalb der Unternehmensgruppe zur ausschließlichen Verwendung am neuen Einsatzort ist nach schriftlicher Zustimmung der blueend AG, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, zulässig. In diesem Fall ist die Einhaltung des Umfangs der in dem vorliegenden Vertrag getroffenen Abreden und eventueller Nebenabreden sicherzustellen. Mit der Weitergabe hat der Lizenznehmer die Software und evtl. Sicherungskopien am bisherigen Einsatzort innerhalb der Unternehmensgruppe unverzüglich und vollständig zu löschen.
 - f. Die Software, die Dokumentation oder Teile hiervon Dritten im Wege der Vermietung oder des Leasings auf Zeit zu überlassen.

8. Gewährleistung bei kostenfreien Lizenzen

- 8.1. Software, Services und diesbezügliche Dokumentation, die für Test- oder Evaluierungszwecke oder Zwecke der persönlichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, werden dem Lizenznehmer in ihrem gegenwärtigen Zustand zur Verfügung gestellt. Blueend AG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Nutzung der Software, Services und diesbezüglichen Dokumentation störungs- oder fehlerfrei ist. Sofern die blueend AG Mängel der Software, Services und diesbezüglichen Dokumentation zur Kostenlosen Nutzung arglistig verschwiegen hat, ist die Blueend AG verpflichtet, den dem Lizenznehmer hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Sämtliche weiterreichende Gewährleistung der blueend AG im Falle der Testnutzung ist ausgeschlossen.

9. Gewährleistung bei kostenpflichtigen Lizenzen

- 9.1. Die Blueend AG weist darauf hin, dass es nach dem momentanen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen insbesondere mit verschiedenen Hardwarekomponenten jederzeit fehlerfrei arbeitet.

- 9.2. Blueend AG gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Tag der Ablieferung, dass die von Blueend AG gelieferte Software im Wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist.
- 9.3. Ist der Lizenznehmer Verbraucher, beläuft sich die Gewährleistungsfrist auf 24 Monate ab dem Tag der Ablieferung.
- 9.4. Ist der Lizenznehmer Kaufmann und versäumt er eine unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 9.5. Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, liefert die Blueend AG kostenlos Ersatz. Sie ist berechtigt, nach ihrer Wahl statt der Lieferung von Ersatzware nachzubessern. Blueend AG ist verpflichtet, ihr Wahlrecht spätestens zehn Tage nach Zugang der Mängelanzeige auszuüben. Andernfalls geht das Wahlrecht auf den Lizenznehmer über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Lizenznehmer nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises zu verlangen.
- 9.6. Der Lizenznehmer muss im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.
- 9.7. Der Lizenznehmer hat die Blueend AG bei einer möglichen Mangelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Der Lizenznehmer hat vor einer Fehlerbeseitigung, insbesondere vor einem Maschinenaustausch, Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern, erforderlichenfalls zu entfernen. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

10. Haftung und Schutzrechte Dritter

- 10.1. Blueend AG haftet auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Blueend AG haftet ferner für die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), d. h. solchen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten haftet die blueend AG jedoch nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung der blueend AG wirkt auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Berater und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.2. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Blueend AG haftet insoweit weder für die ständige noch ununterbrochene Verfügbarkeit der Webseite und der dort angebotenen Dienstleistung.
- 10.3. Für die Wiederbeschaffung von Daten und sonstigen Schäden aufgrund von Datenverlust haftet die Blueend AG nur in der Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes und nur dann, wenn der Lizenznehmer sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduziert sind, der Lizenznehmer also insbesondere eine regelmäßige und gefahrenentsprechende Anfertigung von Sicherungskopien durchgeführt hat.
- 10.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in den Ziffern 9.1. bis 9.4. gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Blueend AGs, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Arglist, Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder einer Garantieübernahme. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

11. Updates

- 11.1. Der Lizenznehmer ist nach Erwerb der Lizenz zum Bezug von Updates und zu deren Nutzung berechtigt. Der Bezug der Updates erfolgt - soweit nicht anders vereinbart - durch Download von einem Update-Server der Blueend AGs.
- 11.2. Soweit für die Nutzung dieser Updates keine anderen Regelungen vereinbart werden, gelten hierfür ebenfalls die vorliegenden Bedingungen.
- 11.3. Dauer und Umfang der Befugnis zum Bezug und zur Nutzung von Updates richten sich nach den Bestimmungen der erworbenen Lizenz.

12. Dauer des Vertrages und Kündigung

- 12.1. Bei Kauf der Software (Kauf-Lizenz) gewährt die Blueend AG dem Lizenznehmer ein unbeschränktes Nutzungsrecht der Software.
- 12.2. Wird zwischen der Blueend AG und dem Lizenznehmer ein monatliches Entgelt zur Nutzungsüberlassung vereinbart (Miet-Lizenz) oder wird die Software kostenlos zur Nutzung überlassen, so wird dem Lizenznehmer für die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit das Nutzungsrecht an der Software eingeräumt. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jeweils zum Ende des nachfolgenden Quartals möglich.

13. Vergütung der Blueend AG

- 13.1. Erwirbt der Lizenznehmer vom Blueend AG durch einmaligen Kauf (Kauf-Lizenz) das Nutzungsrecht an der Software, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Kaufpreis einmalig zu vergüten.
- 13.2. Wird ein monatliches Entgelt (Miet-Lizenz) für die Nutzungsüberlassung zwischen Blueend AG und Lizenznehmer vereinbart, so verpflichtet sich der Lizenznehmer der Blueend AG über die gesamte Vertragslaufzeit den vereinbarten Betrag monatlich zu vergüten.

14. Sonstiges

- 14.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und haben keine Gültigkeit für dieses Vertragsverhältnis.
- 14.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) und sonstiger Rechtsvorschriften, die aufgrund oder in Ausführung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, bzw. von Rechtsvorschriften supranationaler Einrichtungen Recht der Schweiz sind, soweit sie nicht zwingenden Charakter haben. Dies gilt auch für Ansprüche aus vor- und nachvertraglichen Schuldverhältnissen sowie gesetzlichen Ansprüche, die mit vertraglichen, bzw. vor- und nachvertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- 14.3. Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Blueend AGs ist dessen Sitz in Wiesbaden.
- 14.4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wiesbaden, sofern der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder er einen Sitz bzw. Wohnsitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Dies gilt auch für Ansprüche aus vor- und nachvertraglichen Schuldverhältnissen sowie gesetzliche Ansprüche, die mit vertraglichen bzw. vor- und nachvertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Der Blueend AG ist jedoch berechtigt, Rechte aus den mit dem Lizenznehmer bestehenden Rechtsverhältnissen am Sitz des Lizenznehmer geltend zu machen.
- 14.5. Bei Lieferung in EU-Länder kann die Berechnung nur dann ohne Mehrwertsteuer erfolgen, wenn der Lizenznehmer seine UST/VAT-ID angegeben hat.